

Übersicht: Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“ auf den organisierten Sport

Hintergrund

Das Bundessozialgericht hat am 28. Juni 2022 in einem konkreten Einzelfall bei einer Lehrerin an einer Musikschule eine abhängige Beschäftigung festgestellt („Herrenberg-Urteil“). Daraufhin haben die Sozialversicherungsträger ihre Beurteilungsmaßstäbe bei der Feststellung des Erwerbsstatus von Lehrkräften – abhängige Beschäftigung oder Selbständigkeit – mit Wirkung vom 1. Juli 2023 geändert.

Das „Herrenberg-Urteil“ stellt kein generelles Verbot von Honorartätigkeiten dar, sondern bestätigt die Einzelfallprüfung. Gleichwohl entstanden in der Folge des Urteils erhebliche Rechtsunsicherheiten. Bildungseinrichtungen befürchteten seitdem, dass der Einsatz selbständig tätiger Lehrkräfte gefährdet sein könnte.

Aktueller Stand

Als Reaktion auf die entstandene Unsicherheit hat der Bund eine Übergangsregelung getroffen (in Kraft seit 01.03.2025, befristet bis 31.12.2026). Für Lehrkräfte, die bislang auf Honorarbasis tätig waren und für die keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, tritt eine mögliche Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 ein.

Berichten zufolge plant die Regierungskoalition eine erneute Verlängerung der befristeten Regelung bis zum 31. Dezember 2027. Die offizielle Veröffentlichung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales steht derzeit noch aus.

Betroffenheit

Das „Herrenberg-Urteil“ hat sowohl Auswirkungen auf die Qualifizierungsarbeit im organisierten Sport (also in der Aus-/Fortbildung von Übungsleitungen, Trainer*innen und Vereinsvorständen für die meist ehrenamtliche Arbeit in den Sportvereinen), als auch auf den praktischen Trainingsbetrieb in den Sportvereinen selbst. Basierend auf einer Umfrage in der Bildungscommunity im DOSB-Wissensnetz (September 2025) gehen wir davon aus, dass insgesamt rund 20.000 Referent*innen bzw. Ausbilder*innen im Ausbildungssystem der Sportverbände und über 100.000 Trainer*innen in den Sportvereinen und -verbänden betroffen sein könnten.

Eine Überführung der bislang selbständig tätigen Lehrkräfte in abhängige Beschäftigungsverhältnisse ist für den organisierten Sport weder gewollt noch finanzierbar. Ohne selbständig tätige Lehrkräfte kann das bestehende Bildungsangebot nicht im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden – auch, weil zahlreiche Lehrkräfte ausschließlich auf selbständiger Basis tätig sein möchten. Ferner drohen ohne selbständig tätige Übungsleitungen und Trainer*innen Einschränkungen im Trainingsbetrieb.

Ausblick

Der organisierte Sport begrüßt das vereinbarte Moratorium und die beabsichtigte Verlängerung ausdrücklich, da es kurzfristig zur Entlastung der betroffenen Strukturen beiträgt. Die Übergangsfrist stellt jedoch keine dauerhafte Lösung dar, sondern verschiebt die bestehenden Unsicherheiten zeitlich. Eine dauerhafte gesetzliche Lösung steht weiterhin aus.

Während der Bund die Übergangsregelung als Phase zur Anpassung der Organisationsmodelle versteht, sieht der organisierte Sport darin vor allem ein Zeitfenster, um im Dialog eine tragfähige und rechtssichere Anschlusslösung zu erreichen. In diesem Kontext unterstützt der organisierte Sport die im Koalitionsvertrag vorgesehene Reform des Statusfeststellungsverfahrens und steht bereit, seine umfassende praktische Expertise aktiv in die fachliche Erarbeitung und Ausgestaltung entsprechender sozialversicherungsrechtlicher Regelungen einzubringen.

Appell

Der organisierte Sport appelliert an den Bund, die Besonderheiten gemeinwohlorientierter Bildungsarbeit sowie der Trainingstätigkeit im Vereinssport im weiteren Reformprozess ausdrücklich zu berücksichtigen und die Möglichkeit selbständiger Lehrtätigkeit dauerhaft rechtssicher abzusichern. Ohne eine gesetzliche Klarstellung im Rahmen der Reform des Statusfeststellungsverfahrens besteht die konkrete Gefahr, dass Qualifizierungsangebote und Trainingsstrukturen eingeschränkt werden müssten.